

**Bekanntmachung**  
**der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht**  
**in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Deutschen Bundestag**  
**und für die Wahl des Landtages Mecklenburg- Vorpommern**  
am 26. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl und der Wahl des Landtages Mecklenburg- Vorpommern  
für die Wahlbezirke der Stadt **Torgelow**

werden in der Zeit vom **06. bis 10. September 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow,**  
**Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.03 bis 0.04, barrierefrei,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 12:30 Uhr bei der Gemeindebehörde im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.03 bis 0.04 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 21. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Bundestag im Wahlkreis  
016 Mecklenburgische Seenplatte I - Vorpommern-Greifswald II  
und dem Wahlkreis 35 Uecker- Randow Vorpommern – Greifswald IV zur Wahl des Landtages M-V  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieser Wahlkreise  
oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Wahlscheine erhält auf Antrag:
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung und § 15 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (bis zum 10. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung und § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (bis zum 16. September 2021) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung und § 15 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg- Vorpommern oder

der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder des § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg- Vorpommern entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit den Wahlscheinen erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl des deutschen Bundestages
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Wahl des deutschen Bundestages,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag für die Wahl des deutschen Bundestages
- und
- einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl des Landtages Mecklenburg- Vorpommern
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Wahl des Landtages Mecklenburg- Vorpommern
- einen amtlichen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag für die Wahl des Landtages Mecklenburg- Vorpommern
- sowie ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg- Vorpommern ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Torgelow, den 16.08.2021

Die Gemeindebehörde



Gerd Hamm  
Amtsvorsteher